



Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den gemeinsam mit der Helwan University (Ägypten) durchgeführten weiterbildenden Masterstudiengang International Education Management (INEMA)

vom 7. Juli 2011¹

Auf Grund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) am 9. Juni 2011 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 8. Juni 2011 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für den von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemeinsam mit der Helwan University (Ägypten) durchgeführten weiterbildenden Masterstudiengang International Education Management. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg erhebt für das Studium in diesem Studiengang Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr für eine Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang International Education Management mit dem Abschluss "Master of Arts" beträgt pro Semester 2.200,00 Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Zahlungsempfänger ist die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (3) Von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium nach § 61 LHG ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist gestellt wurde. Bei Anträgen, die nach Ablauf der

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 29.10.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 55/2013 S. 93), in Kraft getreten am 30.10.2013.

Zweite Änderung vom 13.12.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 51/2016 S. 154), in Kraft getreten am 14.12.2016.

Dritte Änderung vom 15.11.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 77/2018 S. 181), in Kraft getreten am 16.11.2018.

Rückmeldefrist und vor Vorlesungsbeginn gestellt werden, wird die gezahlte Gebühr zurück erstattet.

§ 3 Gegenleistungen der Hochschule

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des Masterstudiengangs International Education Management abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Helwan University verantwortet werden und in deren Räumen stattfinden.
- (2) Für die obligatorischen Selbststudienmaterialien (sog. Studienbriefe), für Prüfungen und Korrekturleistungen sowie für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen, die auch den Vollzeitstudierenden üblicherweise gebührenfrei zur Verfügung stehen, werden keine zusätzlichen Studiengebühren erhoben.
- (3) Nicht durch die Studiengebühr abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der beiden Hochschulen; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erhoben.

§ 4 Ratenzahlung und Stundung

- (1) Bei Vorliegen geringer wirtschaftlicher Leistungskraft kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen die Studiengebühr für jeweils ein Semester in bis zu sechs monatlichen Raten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung gemäß Ziffer 1.4.1 der Verwaltungsverordnungen (VV) zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gezahlt werden. Die erste Rate wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den folgenden Semestern fällig. Die weiteren Raten werden jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem zweiten Vorlesungsmonat. Wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um drei Wochen überschritten wird, ist die Restforderung sofort fällig.
- (2) Die Studiengebühr kann nach schriftlichem Antrag in begründeten Einzelfällen um maximal drei Monate gestundet werden. Der gestundete Betrag ist nach Ablauf der Stundungsfrist in vollem Umfang zuzüglich der Stundungszinsen gemäß Ziffer 1.4.1 der VV zu § 59 LHO fällig. Über den Antrag auf Stundung entscheidet die Kanzlerin/ der Kanzler nach Anhörung des Instituts für Bildungsmanagement.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,
 1. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich Studien erschwerend auswirkt,
 2. die sich einem Auswahlverfahren unterzogen haben und Leistungen gezeigt haben, durch die sie sich für ein Stipendium des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes qualifiziert haben.
- (2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Ab-

satz 1 bis Absatz 2 entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag.

§ 6 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg trat am 1. Juni 2011 in Kraft.

In der vorliegenden Arbeitsfassung sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 29.10.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 55/2013 S. 93), in Kraft getreten am 30.10.2013.

Zweite Änderung vom 13.12.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 51/2016 S. 154), in Kraft getreten am 14.12.2016. Diese gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, gilt die Satzung in der vorherigen Fassung.

Dritte Änderung vom 15.11.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 77/2018, S. 181), in Kraft getreten am 16.11.2018.